

GEMEINDE LIMBACH
ORTSTEIL LIMBACH
BETREFF BEBAUUNGSPLAN GEWERBEGEBIET „HILBERTSFELD II“, ORTSTEIL LIMBACH

Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 19.02.2024 bis 22.03.2024

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK	14.03.2024	Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen: <ul style="list-style-type: none"> • Technische Fachbehörde - Sachgebiet Grundwasserschutz sowie Sachgebiet Bodenschutz, Altlasten • FD Forst • FD Gewerbeaufsicht • FD Flurneueordnung und Landentwicklung • FD Vermessung • Kreisbrandmeister 	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	14.03.2024	1. Der Bebauungsplan bedarf der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB, sofern der Flächennutzungsplan nicht vor dem Bebauungsplan in Kraft tritt. Der Antrag auf Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde bereits gestellt. Der Bebauungsplan ist uns nach in Kraft treten des Flächennutzungsplans gemäß § 4 GemO anzuzeigen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			2. Umweltprüfung - Umweltbericht Zu dem im bauleitplanerischen Regelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich. Mit den aktuellen Bebauungsplanunterlagen wurde als Teil 2 der Begründung dazu ein aktualisierter Umweltbericht (Stand: 12.05.2023) vorgelegt. Die Besonderheiten der vorzufindenden Planungssituation (Weiterführung der Gewerbegebietsentwicklung in südliche Richtung) haben Eingang in die Umweltprüfung gefunden und werden im Umweltbericht in Bezug auf die voraussichtlichen Umweltauswirkungen entsprechend beschrieben und behandelt. Der dabei ersichtlich werdende Umfang und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von hier aus so mitgetragen. Die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange schon erstellten Fachbeiträge und Gutachten wurden integriert und entsprechend ihrer Relevanz dargestellt. Zu weiteren etwaigen Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird ergänzend auf die Inhalte nachfolgender Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.	Die Hinweise zur Umweltprüfung werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>3. Klimaschutz Der Klimaschutz und die Klimaanpassung verfügen durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB sowie durch die Klimaschutzgesetzgebung des Landes in der Bauleitplanung gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB über Abwägungsrelevanz für das Verfahren. In der vorliegenden städtebaulichen Begründung wird in Nr. 8.4 auf die Klimaschutzbelange eingegangen, wozu entsprechende Festlegungen im textlichen Teil getroffen werden (u.a. Reduzierung des Oberflächenwasserabflusses, Pflanzbindungen, rankende Wandbegrünungen, der Ausschluss von Schotter- und Steingärten sowie die Zulassung der aktiven Solar-Nutzung). Wir bitten, in diesem Zusammenhang, doch noch ergänzend zu prüfen, ob für Flachdächer gegebenenfalls eine teilweise Begrünung in den textlichen Teil zum Bebauungsplan aufgenommen werden könnte.</p> <p>In dem vorgelegten Umweltbericht wird unter der Nr. 4 ergänzend auch aus umweltplanerischer Sicht auf den Klimaschutz eingegangen. Durch die in den Unterlagen bereits angesprochenen Maßnahmen wird der Klimaschutz im Verfahren entsprechende Beachtung finden, sodass nach derzeitigem Planungsstand den Klimaschutzbelangen auf bauleitplanerischer Ebene insoweit Rechnung getragen werden kann. Weitergehende Forderungen werden dazu somit nicht erhoben.</p>	<p>Die Hinweise zum Klimaschutz werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Um Gewerbebetrieben einen großen Gestaltungsspielraum zu gewähren und vor dem Hintergrund der in Baden-Württemberg geltenden Vorgabe zur Nutzung von Dachflächen für Photovoltaik-/Solaranlagen wird auf eine verbindliche Dachbegrünung verzichtet. Die Hinweise zum Klimaschutz werden zur Kenntnis genommen.</p>
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	14.03.2024	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können <i>a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i> Die artenschutzrechtlichen Verbotbestimmungen nach § 44 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar. Es handelt sich jedoch um striktes Recht und ist deshalb nicht der allgemeinen planerischen Abwägung durch die Gemeinde Limbach zugänglich. Nach aktueller Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt. Den aktuellen Verfahrensunterlagen lag dazu wieder der Fachbeitrag Artenschutz zur besonderen artenschutzrechtliche Prüfung (erstellt von Ingenieurbüro für Umweltplanung, Wagner + Simon Ingenieure GmbH, Stand: 24.05.2022) bei. Der Fachbeitrag Artenschutz wird auch in Nr. 8.2 der städtebaulichen Begründung sowie unter Nr. 3 des Umweltberichts angesprochen. Unseren Anregungen aus den bisherigen Stellungnahmen wurde weitgehend gefolgt. Die im Fachbeitrag erwähnte Umsetzung der CEF-Maßnahme für die Feldlerche wurde nachgewiesen. In artenschutzfachlicher Hinsicht sind zum Verfahren demnach keine weitergehenden Anmerkungen vorzutragen.</p>	<p>Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><i>b) Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)</i> Am westlichen Rand des Plangebiets befindet sich das Biotop „Feldhecke an der L 615 südlich Limbach“, Biotop-Nr. 1-6521-225-0124. Die Feldhecke liegt randlich teilweise im Plangebiet. Zur Sicherung des Biotops wird im Rahmen der Festsetzungen eine Grünfläche (mit einem Erhaltungsgebot) festgesetzt. Wie in unserer vorausgegangenen Stellungnahme mitgeteilt, bleiben die Substanz wie auch die ökologische Funktionalität des Heckenbiotops aus unserer Sicht somit erhalten.</p>	Der Hinweis zum Biotop wird zur Kenntnis genommen.
			Im zeichnerischen Teil wurde die betreffende Darstellung des Biotops (inkl. vorgesehene Zeichenerklärung) weiter beibehalten. Demnach verbleiben hierzu keinen Bedenken; entsprechend wird eine förmliche Ausnahmeerteilung mit separatem Ausgleich nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><i>c) Naturpark nach § 27 BNatSchG und § 23 Abs. 3 NatSchG I. V. m. der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO) vom 06. Oktober 1986, zuletzt geändert am 16.12.2014</i> Das Bebauungsplangebiet wird im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO) liegen. Allerdings gelten Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (Bauflächen), nach § 2 Abs. 3 Nrn. 1. und 4. NatParkVO als Erschließungszonen, in denen der Erlaubnisvorbehalt des § 4 NatParkVO nicht gilt. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO insoweit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an. Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung wird in diesem Zusammenhang u.a. vorausgesetzt, dass der Schutzzweck gemäß § 3 der NatParkVO zumindest erkennbar in die Abwägungsentscheidung des Planungsträgers mit einfließt. Wie in unserer vorausgegangenen Stellungnahme wurden hierzu entsprechende Ergänzungen vorgenommen, sodass auch hierzu keine erheblichen Bedenken verbleiben.</p>	Die Hinweise zum Naturpark werden zur Kenntnis genommen.
			2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Naturschutzrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen sind werden nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <i>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG:</i> Zur Bewältigung der Eingriffsregelung wurde ein Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung vorgelegt (Stand: 12.05.2023). Den betr. Anregungen aus unserer vorausgegangenen Stellungnahme wurde weitgehend gefolgt (inkl. Ausschluss von Schotter- und Steingärten). Lediglich auf die Festsetzung von Gründächern wurde verzichtet; diese gingen aber auch nicht in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ein, sodass hierzu kein Korrekturbedarf besteht. Der Ausgleich aus dem Restguthaben der Bebauungsplan-Teilaufhebung „Birken“, Heidersbach, wurde ebenfalls plausibilisiert. Das Kompensationskonzept einschließlich der dazu vorgesehenen planungsrechtlichen/textlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften kann von uns somit mitgetragen werden.</p>	Die Hinweise zur Eingriffsregelung werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir weisen vorsorglich noch auf den rechtzeitigen Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags (vgl. § 1a Abs. 3 S. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) zur rechtlichen Sicherung der plangebiets-externen Ausgleichsmaßnahmen bzw. zur entsprechenden Zuordnung der Maßnahmen aus dem bauleitplanerischen Ökokonto hin.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			<i>b) Fachplan landesweiter Biotopverbund nach 21 BNatSchG und § 22 NatSchG:</i> Das Plangebiet wird südwestlich nur zu einem minimalen Teil von einem Suchraum des Biotopverbunds „feuchter Standorte“ angeschnitten. In den Verfahrensunterlagen wird im Übrigen sowohl in Nr. 4.3 der städtebaulichen Begründung, in Nrn. 2. und 5.1 des Grünordnerischen Beitrags als auch in Nr. 5 des Umweltberichts auf den Biotopverbund weiterhin Bezug genommen. Die Pflanzgebote zur Eingrünung in Richtung Südwesten sind im Übrigen zur generellen Stärkung des Biotopverbunds und zur Verminderung des Eingriffs in das Landschaftsbild geeignet. Da die betroffene, sehr kleine Teilfläche des Plangebiets letztlich nicht oder nicht wesentlich von der künftigen Bebauung betroffen sein wird, sind hierzu aus unserer Sicht keine weitergehenden Forderungen zu stellen.	Die Hinweise zum Biotopverbund werden zur Kenntnis genommen.
			<i>c) Naturschutzrechtliches Fazit:</i> Zum vorliegenden Verfahren verbleiben insgesamt keine erheblichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung	14.03.2024	Das geplante Gewerbegebiet ist ordnungsgemäß zu entwässern. Wir empfehlen, die hydraulische Leistungsfähigkeit der aufnehmenden Mischwasserkanalisation vorab zu überprüfen. Der Bau und der Betrieb von öffentlichen Abwasseranlagen (z.B. Flächenkanalisation), die nicht unter § 60 Abs. 3 WHG fallen, bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung bzw. Benehmensherstellung mit der Unteren Wasserbehörde (§ 48 Abs. 1 WG). Für die Ableitung des Niederschlagswassers in die Lautzenklinge ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.	Im Rahmen der Erschließungsplanung für das Baugebiet Hilbertsfeld wurde der Gesamtgebiet bereits betrachtet und durch die Untere Wasserbehörde eine wasserrechtliche Genehmigung erteilt. Für die zusätzlichen Stichstraße, welcher bei der bisherigen Genehmigung noch nicht enthalten war, wird eine Änderungsanzeige gestellt.
	Landratsamt NOK Oberirdische Gewässer	14.03.2024	Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiet. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Hinweis:</u> Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge Starkregenereignisse zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 BauGB). Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüsse an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten etc., kann es bei Starkregen, zu wild abfließendem Wasser kommen. Entsprechend § 37 WHG darf der natürliche Ablauf von wild abfließendem Wasser auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden und nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Um Unsicherheit infolge von Starkregenereignissen zu reduzieren und evtl. Schäden vorzubeugen, wird Kommunen empfohlen, die potenzielle Gefährdungslage und das individuelle Risiko durch	Die Hinweise zu Starkregenereignissen werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Bebauungsplan finden sich bereits Aussagen zu Starkregenereignissen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Extremwetter intensiv zu reflektieren und die hieraus resultierenden Erkenntnisse in der Planung abzubilden.</p> <p>Vorsorgliche Überlegungen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Flächenvorsorge - z.B. das Freihalten gefährdeter Gebiete von einer Bebauung, die Nutzung von Straßen als Notabflusswege, Errichtung von Mulden, Dämmen, Wällen • die Bauvorsorge - eine angepasste Bauweise (z.B. Anheben des Eingangsbereiches/Erdgeschossfußbodenhöhe gegenüber dem Straßenniveau) und bauliche Schutzvorkehrungen zur Verringerung möglicher Schäden (z.B. Lichtschächte gegen Überflutung schützen, auf Unterkellerung verzichten) <p>sollten daher in die Bauleitplanung einfließen.</p>	
			Weiterführenden Informationen erhalten sie u.a. im Leitfaden der LUBW „Kommunales Starkregenerisikomanagement in Baden-Württemberg“ (https://pudi.lubw.de/detailseiteZ-/publication/47871) und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauleitplanung).	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen	14.03.2024	<p>Gegen den oben genannten Flächennutzungsplan bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes Bedenken.</p> <p>Die Bedenken des Gesundheitsamtes liegen in der Versorgung mit Trinkwasser für das neue Baugebiet. Es muss eine Planung für die Erhöhung der Trinkwasserbevorratung vorgelegt werden. Die Gemeinde muss sicherstellen, dass eine ausreichende Wasserversorgung vorhanden ist.</p>	<p>Die Bedenken bzgl. der Trinkwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen. Die Stadtwerke Mosbach habe gegen das geplante Gewerbegebiet keine Einwände vorgebracht. Das Wasserdargebot ist nach Einschätzung der Stadtwerke Mosbach im Strukturgutachten der Fritz-Planung betrachtet worden. Die Unterversorgung der Speicherkapazität ist der Gemeinde bekannt.</p> <p>Nach Abschluss aktuell laufender und geplanter Baumaßnahmen wird das Thema Speicherkapazität des Hochbehälters durch die Gemeinde angegangen.</p>
	Landratsamt NOK Straßen	14.03.2024	Gegen das Vorhaben bestehen grundsätzlich keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
			In der Anbauverbotszone dürfen keine Nebengebäude und andere bauliche Anlagen wie z.B. Werbeanlagen errichtet werden. Bei der Bepflanzung mit Hochstämmen ist von der Fahrbahn ein Mindestabstand von 7,50 m einzuhalten.	Die Anbaubeschränkung zur Landesstraße ist bereits im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt.
	Landratsamt NOK ÖPNV	14.03.2024	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Eine Anbindung durch den Öffentlichen Personennahverkehr ist über die Bushaltestelle Limbach, chule gewährleistet (Fußweg ca. 800 Meter). Zu prüfen wäre jedoch eine direkte Anbindung des Gewerbegebiets durch den Öffentlichen Personennahverkehr für Arbeitnehmer und Kunden, je nach Art des Gewerbes und Verlegung der Ortsgrenze. Eine neue Haltestelle an der „Muckentaler Straße“ wäre zu prüfen.	<p>Der Hinweis zum öffentlichen Personennahverkehr wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Einer Verlegung der Ortsgrenze um mehr als 200 m Richtung Süden auf freier Strecke der Landesstraße ohne Zufahrten zu Baugrundstücken wird in der Regel durch die zuständigen Behörden nicht zugestimmt. Eine</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				fußläufige Anbindung des Gewerbegebiets an die L 615 (Muckentaler Straße) ist daher nicht vorgesehen.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	14.03.2024	Gemäß der überarbeiteten Flurbilanz befindet sich das Vorhaben auf Flächen der Vorbehaltsflur I. Diese landbauwürdigen Flächen sind der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Für die Flächen ist eine Ackerzahlzahl in Höhe von 44 hinterlegt. Hierbei handelt es sich um Flächen mit mittleren Böden. Das Vorhaben grenzt direkt an eine gewerbliche Baufläche. Der Fachdienst Landwirtschaft hat zum geplanten Vorhaben grundsätzlich keine Einwände.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche wird mit dem gewerblichen Bauflächenbedarf begründet.
2.	Verband Region Rhein-Neckar	02.04.2024	Als Regionalverband verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 04.04.2023 und 30.08.2023 zu der vorliegenden Planung. Unsererseits haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben. Der vorliegenden Planung stehen daher weiterhin keine Belange der Regionalplanung entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Bau-recht, Denkmalschutz	19.02.2024	In unserer Funktion als Höhere Raumordnungsbehörde äußerten wir uns letztmalig mit Schreiben vom 03.04.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Seitdem haben sich keine für uns erheblichen Änderungen ergeben, so dass wir nachfolgend inhaltlich auf unsere damalige Stellungnahme verweisen:	Wird zur Kenntnis genommen.
			Vorliegend sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Gewerbegebietes „Hilbertsfeld“ geschaffen werden. Die Planung dient der Bereitstellung gewerblicher Bauflächen zur Weiterentwicklung örtlicher Gewerbebetriebe sowie dem Erhalt und Ausbau wohnortnaher Arbeitsplätze. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 2,7 ha, die im gültigen Flächennutzungsplan bislang als Landwirtschaftsfläche sowie als informelle Entwicklungsfläche für Gewerbe dargestellt ist. Dementsprechend ist eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gem. § 8 III BauGB erforderlich. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf sieht die Festsetzung eines Gewerbegebietes auf einer Fläche von ca. 2,0 ha vor. Südlich und westlich davon sind öffentliche Grünflächen als Ausgleichsflächen vorgesehen. Im Einheitlichen Regionalplan (ERP) Rhein-Neckar ist das Plangebiet als Regionaler Grünzug sowie als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt. Nach den regionalplanerischen Vorgaben in den Plansätzen 2.1 sowie 2.2.1 ERP lässt sich eine Besiedlung der fraglichen Fläche mit den genannten Belangen, hierbei handelt es sich um Ziele der Raumordnung, zunächst nicht vereinbaren. Aus diesem Grund beantragte die Gemeinde Limbach mit Schreiben vom 25.10.2021 für das betreffende Areal die Zulassung einer Zielabweichung. Mit Schreiben vom 25.05.2022 wurde durch die Höhere Raumordnungsbehörde die zur Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan sowie Festsetzung eines Gewerbegebietes in einem Bebauungsplan beantragte Zielabweichung vom Regionalen Grünzug sowie vom Vorranggebiet für Naturschutz und	Die Beschreibung sowie die Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Landschaftspflege zugelassen. Belange der Raumordnung stehen der vorliegenden Planung somit nicht entgegen.	
			Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgetragen, wird die Planung daher, auch mit Blick auf den zugrundeliegenden Bedarf örtlicher Gewerbebetriebe, mitgetragen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
4.	RP Karlsruhe Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr	20.02.2024	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 06.03.2023. Diese hat nach wie vor Gültigkeit.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 06.03.2023 wurde bereits im Gemeinderat behandelt
5.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	19.02.2024	Die bereits zu diesem Bereich formulierte Stellungnahme vom 13.03.2023 behält Gültigkeit. Unsere Anliegen wurden bereits ausreichend berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 13.03.2023 wurde bereits im Gemeinderat behandelt
6.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	01.03.2024	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//23-01026 vom 21.03.2023 sowie Hinweis Ziffer 5. (Geotechnik und Baugrunduntersuchung) des Textteils zum Bebauungsplan (Stand: 16.11.2022) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 21.03.2023 wurde bereits im Gemeinderat behandelt
7.	Polizeipräsidium Heilbronn	21.02.2024	Gegen den Bebauungsplan bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Vermögen und Bau Baden- Württemberg	28.02.2024	Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen das o.g. Verfahren. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Gemeinsamer Gutachteraus- schuss Geschäftsstelle Neckar-Odenwald-Kreis		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Netze BW GmbH	22.03.2024	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 22.03.2023 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, die weiterhin gültig ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 22.03.2023 wurde bereits im Gemeinderat behandelt
			Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
22.	Gemeinde Waldbrunn	27.03.2024	Die Gemeinde Waldbrunn hat keine Einwände/Anregungen und stimmt der Planung in der vorliegenden Form zu.	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Gemeinde Limbach – Rechnungsamt	27.02.2024	Das Rechnungsamt der Gemeinde Limbach hat keine Anregungen und Bedenken gegen den Bebauungsplan „Hilbertsfeld II“ im Gewerbegebiet in Limbach.	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	BUND – Kreisgruppe Neckar-Odenwald	28.03.2024	Die Kreisgruppe des BUND Neckar Odenwald wird zu der beschriebenen Angelegenheit keine Stellungnahme abgeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	NABU – Ortsgruppe Mosbach	11.04.2024	Lage des Baugebiets Grundsätzlich sehen wir den beschriebenen Flächenverbrauch kritisch, insbesondere da noch eine Erweiterung der Fläche für das Gewerbegebiet zu erwarten ist.	Gemäß übergeordneten Vorgaben ist eine Erweiterung des Gewerbegebiets aktuell nicht möglich.
			Dachbegrünung: Wir fordern die Festschreibung einer verbindlichen Dachbegrünung für alle Gebäude im Plangebiet. Dies reduziert das Kompensationsdefizit.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Um Gewerbebetrieben einen großen Gestaltungsspielraum zu gewähren und vor dem Hintergrund der in Baden-Württemberg geltenden Vorgabe zur Nutzung von Dachflächen für Photovoltaik-/Solaranlagen wird auf eine verbindliche Dachbegrünung verzichtet.
			Oberflächenbefestigung Wir fordern, eine wasserdurchlässige Oberflächenbefestigung eindeutig vorzuschreiben. Der Mindestabflussbeiwert sollte festgeschrieben werden. Dies betrifft auch die öffentlichen Fußwege. Wir fordern wo möglich Oberflächenbefestigungen in heller Farbe auszuführen, um ein unnötiges Aufheizen durch Sonneneinstrahlung zu verhindern.	Eine entsprechende Festsetzung ist bereits im Bebauungsplan enthalten. Ein Mindestabflussbeiwert wird hingegen nicht festgesetzt. Die Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbefestigungen ist abhängig von der gewerblichen Nutzung der Flächen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
			Pflanzgebote Wir schlagen vor, die Anzahl der Baumpflanzungen auf 1 Baum je angefangene 200 qm Grundstücksfläche als Maßnahme der Klimawandelanpassung und Stärkung der Biodiversität festzusetzen	Um Gewerbebetrieben einen großen Gestaltungsspielraum zu gewähren, wird auf weitere Pflanzgebote verzichtet. Die festgesetzten Pflanzgebote werden als ausreichend erachtet.
			Wir begrüßen die Pflicht zur Begrünung der Zäune und fordern ergänzend die Begrünung eindeutig zu definieren. Die Zäune sind auf der gesamten Länge und Höhe zu begrünen gemäß einer zu erstellenden Artenliste für spezielle, insektenfreundliche Heckengewächse (standortfremde Pflanzen wie z.B. Kirschlorbeer, Thuja, amerikanische Traubenkirsche und Forsythie sind zu untersagen).	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die örtliche Bauvorschrift wird wie folgt ergänzt. „Die Zäune sind mit standortheimischen Heckengewächsen zu begrünen (siehe Kapitel IV, Artenliste 1).“

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die Erfahrungen aus Baugebieten in der näheren Umgebung zeigen, dass die Pflanzgebote nicht durchgesetzt bzw. die Nichteinhaltung nicht geahndet werden. Pflanzgebote in den textlichen Festsetzungen mindern jedoch die Schwere des Eingriffs und reduzieren dadurch die Notwendigkeit externer Ausgleichsmaßnahmen. Daraus ergibt sich ein Kompensationsdefizit. Wir fordern daher, entweder die Pflanzgebote (z.B. Einzelbäume) nicht in die Bilanzierung aufzunehmen oder die Durchsetzung der Pflanzgebote durch Festlegung konkreter Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung sicherzustellen und diese Zuständigkeiten transparent zu machen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Einhaltung der Umsetzung von Pflanzgeboten ist nicht Aufgabe des Bebauungsplans. Im Rahmen der Festsetzungsmöglichkeiten werden Pflanzgebote in den Bebauungsplan aufgenommen und in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.
			Klimaneutralität Die AG Stellungnahme des NABU Mosbach wird künftig Baugebieten und Neubaumaßnahmen nur noch zustimmen, wenn sie wenigstens bei der Wärme- und Stromversorgung klimaneutral entwickelt werden. Es ist nicht erkennbar, dass das Baugebiet klimaneutral entwickelt wurde. Wir fordern daher die Realisierung eines klimaneutralen Baugebiets.	Die Hinweise zur Klimaneutralität werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan werden Festsetzungen getroffen, welche die Auswirkungen auf das Klima vermindern. Es ist aber auch erklärtes Ziel den örtlichen Gewerbebetrieben Erweiterungsmöglichkeiten zu geben
			Regenwasserzisternen Wir fordern eine dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung auf den Grundstücken und eine Pflicht zur Anlage einer Regenwasserzisterne nach anerkanntem Standard für alle Grundstücke. Die Zisternen sind so zu dimensionieren, dass diese sinnvoll an das Brauchwassernetz zur Nutzung innerhalb von Gebäuden angeschlossen werden können. Festsetzungsbeispiele für eine solche Regelung nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 und 20 finden sich im Sonderheft recht der Natur, Nr. 72 „Wassermanagement in Zeiten des Klimawandels“, IDUR 2023.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
			Artenschutzbericht Der auf den 24.05.2022 datierte Fachbeitrag Artenschutz basiert auf 7 Begehungen im Zeitraum von Juni 2018 bis Juni 2019. Wir kritisieren den Artenschutzbericht, da die Begehungen teilweise mehr als 5 Jahre zurückliegen und weisen darauf hin, zukünftig auf die Aktualität des Artenschutzberichts zu achten.	Der Hinweis zum Fachbeitrag Artenschutz wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplanplan wurde ursprünglich für das ganze Gebiet Hilbertsfeld erstellt. Entsprechend auch die Ornithologische Untersuchung und der Fachbeitrag Artenschutz. Der Satzungsbeschluss wurde dann im November 2020 nur für den nördlichen Teil gefasst und soll dieses Jahr für den südlichen Teil erfolgen. An der Bestandssituation vor Ort hat sich nichts geändert, was Anlass zur Vermutung geben könnte, die Avifauna habe sich wesentlich verändert. Von daher sind die Daten 2018/2019 für die artenschutzrechtliche Prüfung noch ausreichend valide. Die Untere Naturschutzbehörde hat zudem keine Bedenken gegen die artenschutzrechtliche Untersuchung im Rahmen der Stellungnahme geäußert.
			Glasflächen Das BNatSchG verbietet das Töten oder Verletzen aller wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten, zu denen die heimischen Vogelarten gehören. Zur Verminderung von Vogelschlag an Glasflächen wird gefordert, den Vogelschutz bereits beim Bau einzuplanen. Die artenschutzrechtlichen Konflikte wurden unserer Meinung nach in die Planung nicht einbezogen und es wurden keine geeigneten Maßnahmen (z.B. Vermeidung von großen Glasfenstern, Sichtbarmachung von Glasflächen mittels hochwirksamer Markierungen, Verwendung lichtdurchlässiger, nicht	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es wird ein Hinweis zum Thema Vogelschlag in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>transparenter Materialien, Verhinderung von Durchsichten und Korridoren, etc.) aufgezeigt. Es droht ein Abwägungsdefizit. Ein Beispiel für eine textliche Festsetzung wäre: <u>§ 9 (1) Nr. 24 BauGB: M 10 Vermeidung Vogelschlag</u> Zur Minimierung des Vogelschlagrisikos sind großflächige und ungliederte Glasflächen, transparente Durchsichten und exponierte Glaselemente (wie Übereckverglasung, verglaste Verbindungsgänge, Wintergärten, freistehende Glaselemente) insbesondere in exponierter Lage und in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen zu vermeiden. Sofern solche Flächen baulich nicht von vornherein vermieden werden können, sind geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag zu ergreifen, wie die Verwendung von vogelfreundlichem Spezialglas, Strukturierung der Scheiben, vorgesetzte Lamellen o.Ä. Die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2021: Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben – Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas) sind zu beachten. Des Weiteren wird auf die Broschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Schweizerischen Vogelwarte Sempach verwiesen.</p>	
			<p>Insektenschonende Straßen-, Werbe- und Außenbeleuchtung Die Außen-, Werbe- und Fassadenbeleuchtung von Gebäuden und Grundstücken sind auf das für Verkehrssicherheit und Arbeitsschutz notwendige Maß (räumlich, zeitlich und in der Leuchtintensität) zu reduzieren. Wir fordern das Verbot großflächiger Beleuchtungen verbindlich festzuschreiben und Außenbeleuchtungen nachts bedarfsgerecht über Bewegungsmelder zu steuern. Nicht notwendige Lichtemissionen müssen vermieden werden. Es sind ausschließlich Leuchtmittel mit geringem Anteil an kurzweiligem Licht (Wellenlänge >540 nm und Farbtemperatur <2700 Kelvin) zu verwenden. Es sind gerichtete Lichtquellen mit Lichtabschirmung nach oben und zur Seite sowie möglichst geringer Lichtpunkthöhe zu verwenden (Ziel ist die Bündelung des Lichtes auf das zu beleuchtende Objekt). Eine Dauerbeleuchtung ist bis max. 21:00 Uhr und ab 7:00 Uhr zulässig. Dazwischen darf eine Beleuchtung nur über Bewegungsmelder angefordert werden. Die Beleuchtungskörper müssen insektendicht konstruiert sein.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es befindet sich bereits eine textliche Festsetzung zur insektenschonenden Beleuchtung im textlichen Teil des Bebauungsplans. Diese wird als ausreichend erachtet. Für eine zeitliche Beschränkungen der Beleuchtung gibt es keine Ermächtigungsgrundlage im Baugesetzbuch. Die insektenschonende Beleuchtung von Werbeanlagen wird ergänzt.</p>
			<p>Fledermäuse Wir halten die durchgeführten Prüfungen für oberflächlich und fordern mindestens das Anbringen bzw. den Einbau geeigneter Nisthilfen bzw. Fledermausquartiere in jedem neuen Gebäude verbindlich festzuschreiben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die artenschutzrechtliche Prüfung bezüglich der Fledermäuse ist fachlich ausreichend und der Problemstellung angemessen. Der geforderte Einbau von Quartieren lässt sich keinesfalls ableiten.</p>
			<p>Schleiereulen Da die Begehungen alle tagsüber außerhalb der Dämmerung stattfanden, wurden möglicherweise vorkommende Eulen nicht kartiert. Wir fordern daher die Anbringung eines Schleiereulennistkastens an geeigneter Stelle im Baugebiet verbindlich festzuschreiben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Hätte eine Begehung in der Dämmerung stattgefunden und hätte dabei eine Eule das Gelände überflogen oder gar eine Maus erbeutet, dann wäre das kein Anlass einen für das Anbringen eines Kastens. Es gibt keine artenschutzfachliche oder rechtliche Begründung.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Feldlerche Wir teilen die Einschätzung zum Vorkommen der Feldlerche mit 40 Brutpaaren nicht. Den Lebensraumverlust und die Zerschneidung der Reviere bewerten wir deutlich negativer als der Artenschutzbericht. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen für die Feldlerche ist für mindestens 25 Jahre sicherzustellen und fordern daher die Ausweitung des Monitorings der Feldlerche auf 25 Jahre im Abstand von 2 Jahren. Wir fordern die Ausweisung eines großflächigen Schutzgebiets für die Feldlerche. Ziele sollten die Erhaltung der Bewirtschaftungsform Grünland und der Erhalt der offenen Landschaftsstruktur sein und die Sicherung einer gewissen Kleinräumigkeit, die unterschiedliche Bewirtschaftungsformen und Mähzeitpunkte auf engem Raum gewährleistet</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Beim Monitoring 2021 für die gesamten Offenlandfläche südlich Hilbertsfeld kam der Gutachter zu folgendem Ergebnis: Im gesamten Gebiet konnten im Jahr 2021 so 22 Reviere der Feldlerche definiert werden. Diese Zahl ist als Mindestanzahl zu verstehen; Revierschiebungen, Brutabbrüche und nutzungsbedingte Veränderungen lassen sich nur sehr schwer und mit unverhältnismäßig höherem Aufwand erkennen und quantifizieren. 2022 und 2023: Das Areal ist auf jeden Fall ein Feldlerchen-Hotspot, der unbedingt geschützt werden muss. Wichtig ist die Erhaltung der Bewirtschaftungsform Grünland, der Erhalt der offenen Landschaftsstruktur und die Sicherung einer gewissen Kleinräumigkeit, die unterschiedliche Bewirtschaftungsformen und Mähzeitpunkte auf engem Raum gewährleistet. 2023: Die Verbesserungsmaßnahmen in Form von Blüh- und Grünstreifen auf zwei definierten Flurstücken werden 2021/22 angelegt. Sie haben sich schön entwickelt. Die Blühstreifen werden dauerhaft angelegt. Das Monitoring ist mit der UNB auf drei Jahre vereinbart und es besteht keine Notwendigkeit es fortzuführen. Der Forderung nach einem Schutzgebiet für Feldlerchen kann und muss im Bebauungsplanverfahren nicht nachgekommen werden</p>
			<p>Wendehals Wir kritisieren das Fehlen von Maßnahmen zum Schutz des Wendehals und fordern das Anbringen von 5 geeigneten Nisthilfen in den Obstbaumbeständen im Baugebiet bzw. im weiteren Umfeld des Baugebiets.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Wendehals hat im Gebiet nicht gebrütet. Daraus dass er außerhalb gebrütet hat und möglicherweise in den Obstbäumen im Gebiet, von denen die meisten erhalten werden, lassen sich weder eine noch fünf Nisthilfen ableiten.</p>

Während der Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.